

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1999

Nr. 40

ausgegeben am 19. Februar 1999

Gesetz

vom 17. Dezember 1998

über die Abänderung des Schulgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Schulgesetz vom 15. Dezember 1971, LGBL 1972 Nr. 7, wird wie
folgt abgeändert:

Art. 124 Abs. 1

1) Die "Liechtenstein Bus Anstalt" organisiert im Einvernehmen mit
dem Schulamt für Schulen, deren Träger der Staat ist, Schülerzubringer-
dienste. Anspruch auf Benützung des Schülerzubringerdienstes haben
Schüler, deren Wohnort mehr als zwei Kilometer von der Schule entfernt
ist.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

gez. Hans-Adam

gez. Dr. Mario Frick
Fürstlicher Regierungschef